



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Flüchtlinge

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.302/14-FB/91

Asylgesetz 1991;
Begutachtung des Entwurfes
samt Erläuterungen.

47/ME

Gesetzesentwurf	
Zl. 47 311	-GE/19 ^{P1}
Datum	4.6.1991
Verteilt	1991-06-04 too

St. Alsch-Florant

An

die österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 das Bundeskanzleramt
 alle Bundesministerien
 das BMfAA - Bot. Dr. Kussbach
 das BMfAuS - GL OR Dr. DORRER
 das BMF - Rat Dr. Eberl-Svoboda
 das Sekretariat des VK Dipl. Ing. Riegler
 Kanzleramtsministerium f. Frauenfragen-Sekretariat Fr. BM Dohnal
 alle Ämter der Landesregierungen
 das Amt d. Bgld. LReg. - LAD w. HR. Dr. Gschwandtner
 das Amt d. Ktn. LReg. - LAD Dr. Unkart
 das Amt d. NÖ LReg. - LAD HR Dr. Kern
 das Amt d. OÖ LReg. - LAD w. HR Dr. Pesendorfer
 das Amt d. Sbg LReg. - LAD HR Dr. Hueber
 das Amt d. Stmk LReg. - LAD HR Dr. Tropper
 das Amt d. Stmk LReg. - HR Dr. Knapp

- 2 -

das Amt d. Tiroler LReg. - HR Dr. Schimpp
das Amt d. Vbg LReg. - LAD HR Dr. Ender
die Magistratsdirektion - OSenRat Ing. Dr. Brunner
die Verbindungsstelle der Bundesländer
den Datenschutzrat
den österreichischen Städtebund
den österreichischen Städtebund - Vizebgm. Podlaha
den österreichischen Gemeindebund
den österreichischen Gemeindebund - GenSkr. Dr. Hink
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den österreichischen Arbeiterkammertag
die Arbeiterkammer Wien - Mag. Ziniel
die Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammern Österreichs
den österreichischen Landarbeiterkammertag
den österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die österreichische Notariatskammer
die Bundeskonferenz der Kammern d. freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den österreichischen Gewerkschaftsbund
den österreichischen Gewerkschaftsbund - Mag. Friehs
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Vorsitzender RegRat Dohr
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die österreichische Bischofskonferenz
die Arbeitsgemeinschaft f. Ausländerbeschäftigung - Dkfm. Binder
die Caritas - Dir. Mag. Schüller
die Oö Volkshilfe - Univ.Prof. Dr. Weidenholzer
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
das BMI - Sektion I
das BMI - Sektion II
das BMI - Sektion IV
das BMI - Abteilung I/7

Nach dem Entwurf eines neues Bundesbetreuungsgesetzes hat das Bundesministerium für Inneres als zweiten Schritt der geplanten umfassenden Neuregelung des Flüchtlings- und Wanderungswesens den

- 3 -

samt Erläuterungen beiliegenden Entwurf eines Asylgesetzes ausgearbeitet. Das Bundesministerium für Inneres ersucht dazu

bis spätestens 30. Juni 1991

Stellung nehmen zu wollen. Da beabsichtigt ist, diesen Gesetzesentwurf noch im Sommer dieses Jahres dem Nationalrat als Regierungsvorlage zuzuleiten, wird um genaue Einhaltung dieser Frist gebeten.

24. Mai 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Pahr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *Guldebeck*

Beilage zur ZL. 95.302/14-FB/91

Bundesgesetz vom über die
Anerkennung und Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen
(Asylgesetz 1991)

Teil A. Asylrecht

Abschnitt 1. Flüchtling; Asyl

§ 1. (1) Österreich gewährt Flüchtlingen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Asyl.

(2) Flüchtling ist ein Fremder, der, gleichgültig wo er sich aufhält, begründet Furcht hat, in seinem Heimatstaat oder - soferne er staatenlos ist - in dem Staat, in dem er zuletzt wohnhaft war (Herkunftstaat), wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Auffassung verfolgt zu werden.

(3) Asyl umfaßt den besonderen Schutz, der einem Fremden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und nach Maßgabe sonstiger Rechtsvorschriften im Hinblick auf seine Flüchtlingseigenschaft gewährt wird.

- 2 -

§ 2. Kein Flüchtling ist, wer

1. bereits in einem anderen Staat Asyl erhalten hat,
2. sonst nach Art. 1 Abschnitt C oder F der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBL.Nr. 55/1955, in der Fassung BGBL.Nr. 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention) von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist.

§ 3. Einem Fremden wird kein Asyl gewährt, wenn er erst durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 2 wurde.

§ 4. Asyl wird nur auf Antrag des Flüchtlings gewährt (Asylwerber). Einem Asylantrag ist stattzugeben, wenn nach diesem Bundesgesetz festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 zutreffen.

§ 5. (1) Die Gewährung von Asyl erstreckt sich auch auf den in Österreich anwesenden Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Asylwerbers.

(2) Ein Flüchtling verliert das Asyl, wenn festgestellt wird, daß hinsichtlich seiner Person einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F lit. a oder c der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Tatbestände eingetreten ist. Eine solche Feststellung ist von amtswegen zu treffen.

Abschnitt 2. Einreise von Asylwerbern

§ 6. Einem Asylwerber ist die Einreise, auch wenn sie nicht schon aufgrund des Paßgesetzes gestattet werden kann, formlos zu gestatten, sofern er direkt aus dem Staat kommt, in dem er behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen.

§ 7. (1) Asylwerbern, denen die Einreise gemäß § 6 gestattet wird, kann zur Sicherung der Verfahrensdurchführung für die Dauer von höchstens drei Monaten ein Aufenthaltsort zugewiesen werden, an dem sie täglich erreichbar sein müssen und den sie ohne Zustimmung des Bundesasylamtes nicht verlassen dürfen.

(2) Eine Verletzung des Abs. 1 hat den Verlust des Anspruchs auf Asylgewährung zur Folge.

Abschnitt 3. Vorläufige Aufenthaltsberechtigung des Asylwerbers

§ 8. (1) Der Asylwerber ist unbeschadet des § 7 ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Asylantrag gestellt wurde, bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn er den Asylantrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt stellt, in dem er in das Bundesgebiet eingereist ist oder in dem er von der Gefahr einer Verfolgung Kenntnis erlangt hat (vorläufige Aufenthaltsberechtigung).

(2) Der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung steht ein, nach dem Fremdenpolizeigesetz, BGBL.Nr. 75/1954, i.d.F. BGBL.Nr. 451/1990, erlassenes Aufenthaltsverbot nicht entgegen; in diesem Fall ersetzt sie eine Bewilligung gemäß § 6 des Fremdenpolizeigesetzes.

(3) Asylwerber sind während der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung, soweit sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt, nicht befugt, eine selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit auszuüben.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung kommt einem Asylwerber ab dem Zeitpunkt nicht mehr zu, in dem das Verfahren über seinen Antrag rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt wird, oder einem Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Asylbehörden keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(5) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist von amtswegen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist mit einer verlängerbaren Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Monaten auszustellen. Sie ist im Falle des Abs. 4 unverzüglich zurückzustellen.

Abschnitt 4. Aufenthaltsberechtigung des Asylberechtigten

§ 9. (1) Asyl umfaßt das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung erlischt, wenn der Flüchtling

1. in seinen Heimatstaat oder soferne er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen vorherigen Wohnsitz hatte, zurückgekehrt ist;
2. in einem anderen Staat einen Asylantrag stellt oder ihm Asyl gewährt wird;
3. in einem anderen Staat ein dauerndes Aufenthaltsrecht gewährt wird;
4. auf Antrag die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwirbt;
5. sich über die Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung eines ihm gemäß Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention ausgestellten Reisedokumentes im Ausland aufhält oder wenn
6. gegen ihn im Bundesgebiet ein Aufenthaltsverbot erlassen wird.

Abschnitt 5. Geltung des Fremdenpolizeigesetzes

§ 10. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, findet auf Asylwerber und Flüchtlinge das Fremdenpolizeigesetz Anwendung.

Teil B. Asylbehörden

§ 11. (Verfassungsbestimmung) (1) Es wird ein Bundesasylamt errichtet, das dem Bundesminister für Inneres untersteht.

(2) Das Bundesasylamt ist zur Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zuständig.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat in den Ländern für den örtlichen Wirkungsbereich einer oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen sowie für eine oder mehrere Grenzkontrollstellen unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten bzw. der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzdienststellen zu erwarten sind, mit Verordnung Außenstellen zu errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können.

§ 12. Flüchtlinge, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, können Asylanträge auch bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland stellen. Über die Gewährung von Asyl entscheidet auch in diesem Fall das Bundesasylamt, an das die Asylanträge unverzüglich weiterzuleiten sind.

- 6 -

§ 13. (1) Beim Bundesministerium für Inneres wird zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes eine Bundesasylkommission eingerichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Bundesasylkommission werden vom Bundespräsidenten für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt, und zwar

1. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter auf Vorschlag des Bundesministers für Inneres und
2. die weiteren Mitglieder auf Vorschlag des Bundesministers für Inneres, der jeweils hinsichtlich der Hälfte der weiteren Mitglieder jedes Senates
 - a) das Land, für dessen Bereich es eingerichtet wird,
 - b) den Hochkommissär der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesenanzuhören hat.

(3) Die Bundesasylkommission entscheidet in Dreiersenaten, wobei für jedes Land mindestens ein Senat einzurichten ist. Der Senat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines gemäß Abs. 2 Z. 2 Lit. a und eines gemäß Abs. 2 Z. 2 Lit. b bestellt wurde. Den Vorsitz in einem Senat führt der Vorsitzende der Bundesasylkommission oder einer seiner Stellvertreter.

(4) Jedes Mitglied der Bundesasylkommission kann mehreren Senaten angehören.

(5) Scheiden Mitglieder während der Funktionsperiode aus, oder kann mit den bestellten Mitgliedern nicht das Auslangen gefunden

werden, so sind, erforderlichenfalls, für den Rest der Funktionsperiode neue Mitglieder zu bestellen.

§ 14. (1) Der Vorsitzende der Bundesasylkommission und seine Stellvertreter müssen dem Richterstand angehören.

(2) Zu Mitgliedern der Bundesasylkommission dürfen nur Personen bestellt werden, die das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und die erforderliche Sachkenntnis haben.

(3) Die Mitgliedschaft zur Bundesasylkommission endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode, dem Verlust des aktiven Wahlrechts zum Nationalrat oder mit dem der Bundesasylkommission gegenüber schriftlich erklärten Verzicht auf die Mitgliedschaft.

§ 15. Die Mitglieder der Bundesasylkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

§ 16. Zu einem Beschluß eines Senates ist die Anwesenheit aller seiner Mitglieder und Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 17. (1) Der Vorsitzende der Bundesasylkommission hat vor Jahresschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Senate zusammzusetzen und die Geschäfte unter die Senate zu verteilen. Zugleich hat er die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Der Vorsitzende hat im Falle der Notwendigkeit auch Änderungen der Geschäftseinteilung während des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat die Aufgaben nach Abs. 1 der dem Lebensalter nach älteste Stellvertreter zu übernehmen.

§ 18. Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse der Bundesasylkommission zur Führung ihrer Geschäfte obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

§ 19. (1) Der Vorsitzende der Bundesasylkommission und seine Stellvertreter sowie die sonstigen Mitglieder, die Bedienstete des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde sind, haben Anspruch auf Vergütung (Barauslagen) nach Maßgabe der Reisegebührevorschriften des Bundes. Der Senatsvorsitzende hat ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen ist.

(2) Die übrigen Mitglieder der Bundesasylkommission haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührevorschrift 1955 zusteht. Ferner haben sie für die Teilnahme an einem Verhandlungs- bzw. Sitzungstag Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Sitzungsgelühr, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzusetzen ist. Darüberhinaus gebührt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, wie sie Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zusteht.

(3) Über die Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Auszahlung der Vergütung obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

§ 20. (1) Die Mitglieder der Bundesasylkommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der Bundesasylkommission, die ihr Amt pflichtwidrig versehen oder zweimal unentschuldigt Sitzungen fernbleiben, sind vom Bundespräsidenten ihres Amtes zu entheben.

§ 21. (1) Die Bundesasylkommission ist verpflichtet über Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Bundesasylamtes die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Bundesminister für Inneres über.

(3) Im Falle des Abs. 2 hat im Verfahren über die Berufung der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Parteistellung.

§ 22. (1) Die Bundesasylkommission entscheidet unbeschadet § 21 Abs. 2 in oberster Instanz; ihre Bescheide unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(2) Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Bescheides kann auch der Bundesminister für Inneres erheben.

§ 23. (1) Der Bundesminister für Inneres hat für die Bundesasylkommission eine einheitliche Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden und die Aufteilung der Geschäfte zwischen den Mitgliedern der Senate sowie über das Erfordernis und die Ladung zu mündlichen Verhandlungen der Senate zu treffen sind.

(2) In der Geschäftsordnung ist auch festzulegen, welche Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidungen dienen, der Vorsitzende des Senats allein zu treffen hat.

Teil C. Asylverfahren

§ 24. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet, soweit nicht anderes bestimmt wird, das AVG Anwendung.

§ 25. (1) Asylanträge können beim Bundesasylamt gestellt werden.

(2) Der Asylantrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Der Asylantrag hat

1. den Asylwerber und die ihn allenfalls begleitenden Familienangehörigen (Ehegatte und minderjährige Kinder) im einzelnen unter Angabe von Namen, Ort und Zeitpunkt der Geburt, Staatsangehörigkeit und bisherigen Wohnsitz zu bezeichnen;
2. den Reiseweg und allfällige Aufenthalte sowie die allfällige Beantragung oder Gewährung von Asyl in anderen Staaten zu nennen;
3. die Gründe zu bezeichnen, aus denen Asyl beantragt wird.

(4) Soweit erforderlich, ist von amtswegen darauf hinzuwirken, daß der Asylantrag die in Abs. 3 genannten Angaben enthält.

(5) Die Geschäftsfähigkeit von Asylwerbern richtet sich nach den Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Rechts. Asylanträge können auch von mündigen Minderjährigen gestellt werden.

(6) Im übrigen bedürfen Minderjährige, soferne ihre Interessen nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können, für Verfahren aufgrund dieses Bundesgesetzes - soweit es

sich nicht um Maßnahmen nach § 6 und § 7 handelt - eines Vertreters, der vom Bundesminister für Inneres aus einer vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erstellten Liste zu bestellen ist.

(7) Bis zur Bestellung eines solchen Vertreters ist das Verfahren auszusetzen und dem minderjährigen Fremden, der sich im Bundesgebiet aufhält, eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung zu gewähren.

§ 26. Die Identität jedes Asylwerbers ist festzustellen und durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.

§ 27. (1) Jeder Asylwerber ist unverzüglich zu den von ihm geltend gemachten Fluchtgründen zu vernehmen. Er ist persönlich anzuhören und verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und Unterlagen, auf die er sich beruft, vorzulegen (Erstvernehmung).

(2) Hält sich der Asylwerber nicht im Bundesgebiet auf, so sind Maßnahmen nach § 26 und Abs. 1 von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu treffen, in deren Amtsbereich sich der Asylwerber aufhält.

(3) Soweit dies die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts erfordert, hat die Behörde von amtswegen oder auf Antrag des Asylwerbers notwendige Erhebungen durchzuführen.

(4) Die Gefahr einer Verfolgung ist bereits dann als gegeben anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles eine solche Gefahr glaubhaft erscheint.

(5) Für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention im Ausland ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Asylwerbers an andere staatliche Organe des Inlandes und des Auslandes zulässig.

§ 28. (1) Ist der Asylantrag offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet, so ist darüber nach Durchführung der Erstvernehmung ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden.

(2) Gegen einen gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheid kann binnen zwei Tagen Vorstellung erhoben werden. Im übrigen gelten § 57 Abs. 2 und 3 AVG sinngemäß.

(3) Ein Asylantrag ist gemäß Abs. 1 als offensichtlich unbegründet anzusehen, wenn

1. der Asylwerber nicht in der Lage ist, seine Identität und insbesondere seine Staatsangehörigkeit oder - soweit er staatenlos ist - seinen bisherigen Wohnsitz glaubhaft zu machen;
2. der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist, oder - sofern er staatenlos ist - in einem Staat seinen bisherigen Wohnsitz hatte, von dem auf Grund der allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel keine begründete Gefahr einer Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder politischen Gesinnung besteht;
3. einer der Gründe des § 2 Z. 1 oder 2 gegeben ist;
4. der Antrag ausschließlich mit einer wirtschaftlichen Notlage begründet wurde.

(4) Ein Antrag ist gemäß Abs. 1 als offensichtlich begründet anzusehen, wenn

1. der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist, oder - sofern er staatenlos ist - in einem Staat seinen bisherigen Wohnsitz hatte, von dem auf Grund der allgemeinen

Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel die begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in Abs. 3 Z. 2 genannten Gründen besteht;

2. die Gefahr der Verfolgung durch unbedenkliche Urkunden glaubhaft gemacht wird.

§ 29. (1) Ist ein Asylwerber der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von amtswegen seiner Vernehmung sowie einer mündlichen Verhandlung ein geeigneter Dolmetscher beizuziehen, der den gesamten Verlauf der Vernehmung oder Verhandlung in die Muttersprache des Asylwerbers oder eine andere ihm hinlänglich verständliche Sprache zu übersetzen hat.

(2) Der Asylwerber ist berechtigt, auch einen Dolmetscher seiner eigenen Wahl auf seine Kosten beizuziehen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Asylwerber können schriftliche Anbringen (§ 13 AVG) in jeder Sprache stellen. Soweit ein Anbringen nicht in deutscher Sprache gestellt wird, ist es von amtswegen in die deutsche Sprache zu übersetzen.

§ 30. (1) Verfahren aufgrund dieses Bundesgesetzes sind in jedem Stand von amtswegen einzustellen, wenn der Asylwerber

1. seinen Antrag zurückzieht;
2. einer der Fälle des § 7 Abs. 2 oder des § 9 Abs. 2 Z. 1 bis 5 eintritt;
3. einer Ladung zu einer Vernehmung oder zu einer mündlichen Verhandlung ohne vorhergehende Entschuldigung nicht nachgekommen ist;

- 14 -

4. eine Änderung der Abgabestelle (§ 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl.Nr. 357/1990) nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;

(2) Asylwerber sind anlässlich der Einleitung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz über die Rechtsfolgen der in Abs. 1 Z. 2 1. Fall, Z. 3 und 4 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen nachweislich in Kenntnis zu setzen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 3 und 4 findet § 71 AVG sinngemäß Anwendung.

§ 31. (1) Die Bundesasylkommission oder im Falle des § 21 Abs. 2 der Bundesminister für Inneres haben über eine Berufung in jedem Fall in der Sache selbst zu entscheiden und ihrer Entscheidung das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erster Instanz zugrunde zu legen.

(2) Eine Wiederholung des Ermittlungsverfahrens ist ausnahmsweise durchzuführen, wenn es offenkundig mangelhaft war.

§ 32. (1) Einem Asylwerber ist jederzeit Gelegenheit zu geben, sich an den Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu wenden.

(2) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist berechtigt, über jedes Asylverfahren Auskunft zu verlangen und Akteneinsicht (§ 17 AVG) zu nehmen und bei Vernehmungen und mündlichen Verhandlungen vertreten zu sein.

§ 33. Amtshandlungen aufgrund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren und von den Verwaltungsabgaben des Bundes und vom Ersatz von Barauslagen befreit.

Abschnitt D. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten
und Vollzugsklausel

§ 34 (1) Am 1. Jänner 1992 anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

(2) Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf das Asylgesetz, BGBl.Nr. 126/1968 i.d.F. BGBl.Nr. 190/1990 Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle dieses Bundesgesetz.

§ 35. (1)(Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Asylgesetz, BGBl.Nr. 126/1968 i.d.F. BGBl.Nr. 190/1990, außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut und zwar hinsichtlich des § 19 Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Vorblatt

Problem:

Die politische Entwicklung in Mittel- und Osteuropa in Verbindung mit einer verstärkten Süd-Nordwanderung hat in Österreich ebenso wie in anderen westeuropäischen Staaten zu einem sprunghaften Ansteigen der Asylwerber geführt. Das derzeit vorhandene gesetzliche Instrumentarium, insbesondere das Asylgesetz, BGBL.Nr. 126/1968 i.d.F. BGBL.Nr. 190/1990, reicht nicht aus, um der neuen geopolitischen Situation Österreichs gerecht zu werden. Es ist vielmehr eine umfassende Regelung des Einwanderungs- und Flüchtlingswesens notwendig.

Ziel:

Als Teil einer umfassenden Regelung des Einwanderungs- und Flüchtlingswesens Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Anerkennung und Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen, womit durch die Errichtung spezialisierter erst- und zweitinstanzlicher Asylbehörden und Normierung verfahrensbeschleunigender Maßnahmen ein rascheres und qualitativ verbessertes Asylverfahren durchgeführt und damit eine raschere Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bewirkt werden kann.

Inhalt:

Der Entwurf enthält nähere Regelungen betreffend die Rechte und Pflichten von Asylwerbern im Asylverfahren, weiters die Errichtung und Einrichtung des Bundesasylamtes und der Bundesasylkommission sowie die Normierung eines abgekürzten Verfahrens in klaren Entscheidungssituationen.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Kosten:

Die Errichtung von Asylbehörden erster Instanz sowie von unabhängigen Asylkommissionen als zweite Instanz bringt, wenn das angestrebte Ziel einer Verfahrensbeschleunigung erreicht werden soll, einen vermehrten Personalaufwand mit sich, der jedoch durch Umschichtungen innerhalb des Ressortbereichs abgedeckt werden kann. Insbesondere ist daran gedacht, das bisher mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes befaßte Personal dafür heranzuziehen.

Vereinbarkeit mit EG-Vorschriften:

Eine einheitliche Richtlinie zur Harmonisierung des Asylrechts in der EG befindet sich noch im Stadium des Vorentwurfes. Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und den Benelux-Ländern abgeschlossene Schengener-Übereinkommen vom 14. Juni 1985 sowie insbesondere das Zusatzübereinkommen vom 19. Juni 1990 sieht eine Harmonisierung des Asylverfahrens sowie die Beseitigung von Personenkontrollen auch für Drittausländer vor. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist weder mit dem Vorentwurf noch mit dem Schengener-Abkommen unvereinbar.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeines

In den letzten Jahren sah sich Österreich mit einem ständig steigenden Zustrom von Personen konfrontiert, die bei ihrer Ankunft behaupteten, aus Gründen rassistischer, politischer oder religiöser Verfolgung ihre Heimat verlassen zu haben und dorthin nicht mehr zurückkehren zu können. Während im Jahr 1985 6.724 Asylanträge gestellt wurden - eine Zahl, die sich noch nicht wesentlich von den Zahlen der Vorjahre unterschied - betrug die Zahl der Asylwerber im Jahr 1986 bereits 8.639, stieg 1987 auf 11.406 und 1988 auf 15.790. Im Jahr 1989 gab es bereits 21.882 und im Jahr 1990 22.789 Asylanträge. Die Asylwerberzahlen der ersten Monate des Jahres 1991 folgen diesem Trend.

Zug um Zug mit dem sprunghaften Ansteigen der Asylwerber hat auch ihre Qualität eine Änderung erfahren. Während in der Vergangenheit eine nicht unbeträchtliche Zahl der Asylwerber Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention waren, ist ihre Zahl nicht zuletzt im Hinblick auf die politische Veränderung in Ost- und Mitteleuropa im Jahr 1990 auf 7 % zurückgegangen. In jüngster Zeit ist wohl wieder ein Ansteigen der Anerkennungsquote festzustellen (Jänner bis April 1991, 11,1 %) - offenbar eine Folge des proportionalen Ansteigens der Asylwerber aus der Dritten Welt. Der größere Teil der Asylwerber kommt eben heute nicht mehr wegen politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung nach Österreich, sondern deshalb, weil sie in ihrem Heimatstaat keine erträgliche wirtschaftliche und soziale Lebenssituation vorfinden

und sich daher in einem wirtschaftlich hochentwickelten Land eine neue Existenz aufbauen wollen. Der Asylantrag wird dabei als Mittel benutzt, in den Genuß eines zeitweisen oder dauernden Aufenthaltes in Österreich zu kommen. Dies stellt nicht nur eine für Österreich auf Dauer nicht bewältigbare Belastung, sondern auch eine Benachteiligung der wirklich Verfolgten dar, die immer länger auf die endgültige Entscheidung, die ihnen Asyl und damit Sicherheit gibt, warten müssen. Asyl muß eben Schutz der Verfolgten bleiben und kann nicht generell Hilfe für Benachteiligte werden.

Da aufgrund der politischen Entwicklung in den ost- und mitteleuropäischen Staaten und der demographischen Entwicklung sowie der wirtschaftlichen Spannungen zwischen den Entwicklungsländern und den Industriestaaten davon auszugehen ist, daß sich die Zahl der nach Österreich kommenden Flüchtlinge und ausländischen Staatsbürger in den nächsten Jahren erhöhen wird, ist eine - wie bereits in den Erläuterungen zum Bundesbetreuungsgesetz ausgeführt - umfassende Reform des Flüchtlings-, Asyl- und Wanderungswesens notwendig geworden, um dieser Situation gerecht zu werden.

Dieses Gesetz bildet den zweiten Teil dieser Gesamtreform und ist daher sowohl mit dem Bundesbetreuungsgesetz als auch mit einem noch zu schaffenden Einwanderungsgesetz in Verbindung zu sehen.

Dieses Bundesgesetz beinhaltet gegenüber der bisherigen Rechtslage zwei wesentliche Neuerungen. Diese sind

- Schaffung eigener Asylbehörden und
- Beschleunigung des Asylverfahrens.

Die durch dieses Gesetz geschaffenen Asylbehörden sind das Bundesasylamt und die Bundesasylkommission. Das Bundesasylamt ist im organisatorischen und funktionellen Sinn Bundesbehörde, untersteht direkt dem Bundesminister für Inneres und ist zur erstinstanzlichen Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zuständig. Um alle anfallenden Verfah-

- 20 -

ren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können, werden Außenstellen errichtet.

Die Bundesasylkommission wird zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Es handelt sich dabei um eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG.

Österreich wird auch in Hinkunft, so wie dies auch in der Erklärung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1990 bekräftigt wird, seine humanitäre Tradition fortsetzen und nicht nur aufgrund seiner rechtlichen Verpflichtungen, sondern aus tiefster Überzeugung allen Verfolgten, die in Österreich Asyl suchen, einen sicheren Hafen gewähren. Die Aufnahme von Verfolgten gehört zum Selbstverständnis Österreichs. Allerdings muß der in der Vergangenheit immer wieder zu beobachtende Mißstand, daß das Asylverfahren für den Zweck mißbraucht wird, in Österreich ein Aufenthaltsrecht zu erreichen, das man sonst nicht erhalten würde, abgestellt werden. Für die Erzwingung eines de facto-Visums ist das Asylrecht und das Asylverfahren niemals gedacht gewesen. Es ist also vor einer solchen Zweckentfremdung zu schützen.

Diesem Umstand trägt dieses Bundesgesetz dadurch Rechnung, daß in jenen Fällen, in welchen eine klare Entscheidungssituation gegeben ist, ein dem Mandatsverfahren nachgebildetes abgekürztes Verfahren vorgesehen ist. Die damit bewirkte Verfahrensbeschleunigung soll die Unterbringung in der Bundesbetreuung so kurz halten, daß diese für sich allein keine Motivation sein kann, einen Asylantrag zu stellen.

Hingewiesen wird noch darauf, daß bei einzelnen Formulierungen Bedacht auf das Asylgesetz der Schweiz (Asylgesetz vom 5.10.1979 i.d.F. vom 22.6.1990) sowie auf das Asylverfahrensgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Asylverfahrensgesetz vom 16.7.1982, BGBl. I S. 946 i.d.F. vom 23.9.1990, BGBl. II S. 885) genommen wurde. Darüber hinaus nimmt der Gesetzesentwurf auf das Ergebnis

von Beratungen im Rahmen der Informellen Konsultationen über Flüchtlings- und Wanderungsfragen Bedacht, an denen 13 europäische Staaten sowie Australien, Kanada und die USA beteiligt sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG im Hinblick auf dessen § 27 Abs. 5 (Datenschutz) auf § 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, i.d.F. BGBl.Nr. 605/1987.

II. Besonderer Teil

Zu den §§ 1 und 2:

1. Asyl:

Abweichend von der bisherigen Rechtslage wird in das vorliegende Bundesgesetz der Begriff "Asyl" - ein Begriff programmatischen Charakters - eingeführt. Die Gewährung der unter diesen Begriff subsumierbaren Rechte wird in diesem Gesetz nicht abschließend geregelt. Insofern behalten alle Rechtsvorschriften, die auf den Rechtsstatus des Flüchtlings abstellen und die in ihrer Gesamtheit die Gewährung von Asyl ausmachen, ihre Bedeutung (z.B. § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl.Nr. 311 i.d.F. BGBl.Nr. 685/1988, § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974 i.d.F. BGBl.Nr. 325/1990, § 7 Abs. 11 Lit. L des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966 i.d.F. BGBl.Nr. 369/1990).

In den Abs. 1 und 3 des § 1 wird in allgemeiner Hinsicht der Inhalt des Begriffs Asyl umschrieben, wobei nach § 9 Abs. 1 die Asylgewährung jedenfalls das unbefristete Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet umfaßt.

Der Ausdruck "nach Maßgabe sonstiger Rechtsvorschriften" im § 1 Abs. 3 ist jedenfalls der Hinweis auf jene Rechte, welche die Genfer Flüchtlingskonvention noch enthält, soweit diese soweit bestimmt sind, daß sie als selfexecuting angesehen werden können.

Soweit der Begriff "Asyl" auch Angelegenheiten umfaßt, die in die Zuständigkeit der Länder fallen (beispielsweise das Sozialhilferecht), wird klargestellt, daß der jeweilige Landesgesetzgeber

durch die Gewährung oder Nichtgewährung von Asyl nach diesem Bundesgesetz in seiner Zuständigkeit nicht eingeschränkt wird.

2. Fremder:

Fremde im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen (§ 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBL.Nr. 75/1954 i.d.F. BGBL.Nr. 451/1990). Der Begriff umfaßt demnach nicht nur Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft, sondern auch Staatenlose.

3. Flüchtling:

Im § 1 Abs. 2 und in § 2 wird, ausgehend von Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention der Begriff Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes definiert.

Die im § 2 Z. 1 enthaltene Formulierung, daß nicht Flüchtling ist, wer bereits in einem anderen Staat Asyl erhalten hat, bedeutet, daß dieser Person sowohl ein dauerndes Aufenthaltsrecht, als auch die in der Konvention gewährleisteten Rechte in einem anderen Staat eingeräumt werden. Von Asyl kann auch nur dann gesprochen werden, wenn die Konvention in Bezug auf diesen Flüchtling anwendbar ist.

Personen, auf die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 zutreffen, kommt gemäß § 2 dann die Flüchtlingseigenschaft nicht zu, wenn bei ihnen die Ausschließungsgründe nach Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen.

Ein Ausschließungsgrund nach Art. 1 Abschnitt C liegt vor, wenn der Fremde

1. sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Heimatstaates gestellt hat; oder
2. die verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder erworben hat; oder

3. eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz seines neuen Heimatstaates genießt; oder
4. sich freiwillig in dem Staat, den er aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hat, niedergelassen hat; oder
5. wenn die Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und er es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz seines Heimatlandes zu stellen; oder
6. staatenlos ist und die Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen, er daher in der Lage ist, in seinen früheren Aufenthaltsstaat zurückzukehren.

Die Bestimmungen der Z. 5 und 6 sind jedoch auf jene Personen, für die die Voraussetzungen des Art. 1 Abschnitt A Z. 1 der Konvention zutreffen, nicht anzuwenden, wenn sie die Inanspruchnahme des Schutzes durch ihren Heimatstaat oder den Staat ihres früheren Aufenthaltes aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen.

Ausschließungsgründe nach Art. 1 Abschnitt F liegen vor, wenn hinsichtlich des Asylwerbers ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, daß er

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat und zwar im Sinne jener internationalen Einrichtungen, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen gegen solche Verbrechen zu schaffen; oder
- b) bevor er als Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes zu gelten hat, ein schweres, nicht politisches Verbrechen begangen hat; oder

c) sich Handlungen schuldig gemacht hat, die sich gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten.

In den Flüchtlingsbegriff dieses Bundesgesetzes werden jedoch die Ausschließungsgründe nach Art. 1 lit. D und E der Genfer Flüchtlingskonvention - wie im geltenden Gesetz - nicht aufgenommen.

In § 1 Abs. 2 wird nicht darauf abgestellt, ob der Fremde nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, sich des Schutzes des Heimatstaates (Herkunftstaates) zu bedienen. Daraus geht hervor, daß begründete Furcht vor Verfolgung auch dann vorliegt, wenn die Verfolgung nicht von staatlichen Organen ausgeht, sondern von diesen nur geduldet wird.

Es ist nicht notwendig, daß die Verfolgung im gesamten Staatsgebiet ausgeübt wird. Es genügt, wenn in einem Teil des Staatsgebietes begründete Furcht vor Verfolgung besteht und es dem Betroffenen unzumutbar ist, von einer internen Fluchtalternative Gebrauch zu machen.

Zum § 3:

Diese Bestimmung, die § 1a des Deutschen Asylverfahrensgesetzes, Deutsches BGBL. I S.946/1982 i.d.F. Deutsches BGBL. II S.885/1990, sowie Art. 8a des Schweizerischen Asylgesetzes vom 5. Okt. 1979 i.d.F. vom 22. Juni 1990 nachgebildet ist, bringt zum Ausdruck, daß Nachfluchtgründe, also Umstände, mit denen ein Fremder seine Furcht vor politischer Verfolgung begründet, bei der Entscheidung über die Gewährung von Asyl dann unberücksichtigt bleiben, wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Fremde sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu dem Zweck herbeigeführt hat, die Voraussetzungen seiner Asylgewährung zu schaffen. Gedacht ist beispielsweise an Fälle, wo der Verfolgungsgrund nur die Flucht ist, oder wo der Fremde während seines Aufenthaltes in Österreich eine politische Partei zum Sturz des Regimes des Heimatstaates (Herkunftstaates) gründet.

Eine Verfolgung, die erst nach der Ausreise des Flüchtlings droht, aus Gründen, die nicht mit dem Verhalten des Flüchtlings nach seiner Ausreise begründet sind, beeinträchtigt jedoch die Gewährung von Asyl nicht.

Zum § 4:

Mit der Gewährung von Asyl, die nur auf Antrag erfolgt, kommt dem Betroffenen der Status eines Flüchtlings nach § 1 Abs. 2 zu. Unter Asylgewährung sind alle jene Rechte zu verstehen, welche in gesetzlichen Vorschriften Personen mit diesem Rechtsstatus zukommen.

Zum § 5:

Diese Bestimmung berücksichtigt den in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatz des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens und geht damit über die Genfer Flüchtlingskonvention hinaus. In der Genfer Flüchtlingskonvention findet sich keine Bestimmung, die dem Schutz der Familie dient. Lediglich in der Form einer Empfehlung sind die Staaten auf der Genfer Konferenz aufgefordert worden, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Familienangehörigen eines Flüchtlings zu treffen. Anlässlich der UNO-Konferenz über Asyl im Jahre 1977 ist es gelungen, den Grundsatz der Familieneinheit in den Konventionsentwurf über territoriales Asyl zu verankern. Danach soll jeder Vertragsstaat im Interesse der Familienzusammenführung und aus humanitären Gründen der Ehefrau und den minderjährigen oder sonstwie abhängigen Kindern des Asylanten die Einreise in sein Territorium erleichtern. Den Familienmitgliedern soll im Regelfall der gleiche Rechtsstatus wie dem Asylanten und zwar auch dann gewährt werden, wenn diesen eine Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt. Abs. 1 folgt diesem Grundsatz. Die Erstreckung der

Asylgewährung auf den in Österreich anwesenden Ehegatten und die in Österreich anwesenden minderjährigen Kinder des Asylwerbers erfolgt ex lege.

Wird festgestellt, daß bei einem Flüchtling einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F lit. a oder c der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Tatbestände eingetreten ist, so geht er nach Abs. 2 der Flüchtlingseigenschaft und der Aufenthaltsberechtigung (§ 9) verlustig. Diese Feststellung ist vom Bundesasylamt nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zu treffen. Die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse des Fremden richten sich in diesen Fällen allein nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

Zum § 6:

Diese Bestimmung normiert für jene Asylwerber, die direkt aus dem Verfolgerstaat kommen und denen die Einreise nicht schon aufgrund des Paßgesetzes gestattet werden kann, ein Recht auf Einreise in das Bundesgebiet. § 13 a des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl.Nr. 75/1954 i.d.F. BGBl.Nr. 451/1990, der das Verbot der Zurückweisung oder Abschiebung ausspricht (non-refoulement), bleibt unberührt. Von einer direkten Einreise aus dem Verfolgerstaat kann nur dann gesprochen werden, wenn der Asylwerber entweder unmittelbar aus dem Verfolgerstaat kommt oder Unterbrechungen seiner Reise nur aus technischen Gründen (Zwischenlandung) erfolgt sind.

Der bisher in § 2 a des Asylgesetzes vorgesehene Verfahrensablauf ist durch die Regelungen des Asylverfahrens (§§ 24 ff.) erfaßt.

Zum § 7:

Abs. 1 sieht die Möglichkeit vor, jene Asylwerber, welchen die Einreise gemäß § 6 formlos gestattet wurde, während der Dauer des Asylverfahrens, höchstens allerdings für die Dauer von drei Monaten, zum Aufenthalt in einem vom Bundesasylamt bestimmten Ort zu verpflichten. Die Zuweisung des Aufenthaltsortes erfolgt ohne Erlassung eines Bescheides. Dies kann je nach Umständen des Fal-

Les eine oder mehrere Ortsgemeinden oder auch nur ein verwaltungsmäßig bestimmter Teil einer solchen sein.

Durch die Wortfolge "täglich erreichbar" soll zum Ausdruck kommen, daß sich der Asylwerber innerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsortes frei bewegen kann. Durch diese Maßnahme soll vor allem die Zustellbarkeit der behördlichen Erledigungen gewährleistet werden.

Die Zuweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes soll die Notwendigkeit der Verhängung der Schubhaft einschränken und wird sich auf jene Fälle beschränken müssen, in denen der Asylwerber, wenn er nicht als Flüchtling anerkannt wird, mit der Erlassung fremdenpolizeirechtlicher Maßnahmen zu rechnen hätte. Hieraus ergibt sich, daß Abs. 1 auch nicht im Widerspruch mit Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl.Nr. 210/1958, steht, ist doch gemäß Abs. 1 lit. f dieser Bestimmung der Menschenrechtskonvention ein vorläufiger Freiheitsentzug gegen eine Person möglich, die von einem gegen sie schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

Aus Abs. 2 geht hervor, daß die Verletzung des Abs. 1 die Einstellung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz gemäß § 30 Abs. 1 Z. 2, 1. Fall, zur Folge hat.

Zum § 8:

Die Bestimmung des Abs. 1 steht zur Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes im Verhältnis der Lex specialis zur Lex generalis. Ein Fremder, der innerhalb der vorgesehenen Frist einen Antrag auf Asylgewährung einbringt, kann bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens nicht wegen unerlaubten Aufenthaltes bestraft werden. Die Verfolgung des allenfalls vor dem Eintritt der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 14 b Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes gesetzten Tatbestandes des unerlaubten Aufenthaltes wird während der Geltungsdauer der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gehemmt. Die Festlegung einer Frist für die

Stellung des Antrages auf Asylgewährung für den Eintritt der Rechtsfolge der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung ist gerechtfertigt, weil nach Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention die vertragschließenden Staaten gegen Flüchtlinge nur dann keine Strafe wegen illegaler Anwesenheit verhängen dürfen, wenn sich der Flüchtling u.a. unverzüglich bei der Behörde meldet und gute Gründe für seine illegale Anwesenheit vorbringt.

Kehrt ein Fremder, trotz eines gegen ihn bestehenden Aufenthaltsverbotes in das Bundesgebiet zurück, so begeht er zwar den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 14 b Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes oder einer von Gericht zu ahndenden Übertretung nach § 14 lit. d leg cit., doch kann er gemäß Abs. 2 ab dem Zeitpunkt, in dem er den Antrag auf Asylgewährung stellt, bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens nicht abgeschoben werden. Wird das Aufenthaltsverbot erst nach dem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Asylwerber den Antrag auf Asylgewährung gestellt hat, so ersetzt die vorläufige Aufenthaltsberechtigung die Erteilung eines Vollstreckungsaufschubes gemäß § 6 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes. Die Abs. 1 und 2 entsprechen der geltenden Rechtslage.

Abs. 3 zielt darauf ab, die bisher geübte Praxis, Asylanträge als Instrument der illegalen Einwanderung und Arbeitsaufnahme zu benutzen, zu unterbinden. Da Art. 6 StGG nur Staatsbürgern gewährleistet ist, ist das im Abs. 3 normierte Arbeitsverbot im Hinblick auf das Grundrecht der Freiheit der Erwerbstätigkeit zulässig.

Durch Abs. 4 soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung unterbunden werden. Mit Abschluß des Verfahrens richtet sich die Aufenthaltsberechtigung, je nach dessen Ausgang, entweder nach Abschnitt 4 oder nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

Das Recht der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung tritt ex lege ein. Der Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung

gung nach Abs. 5 kommt ein Bescheidcharakter nicht zu. Die Bescheinigung ist vom Bundesasylamt von amtswegen tunlichst unverzüglich nach Einbringung des Asylantrages für die Dauer von höchstens drei Monaten auszustellen, wobei diese Gültigkeitsdauer von amtswegen verlängerbar ist. Wird jedoch die Ausstellung dieser Bescheinigung verweigert, so ist auf Antrag des Asylwerbers darüber ein Bescheid zu erlassen.

Zum § 9:

Die Bestimmung des Abs. 1 steht ebenso wie die des § 8 Abs. 1 zur Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes im Verhältnis der lex specialis zur lex generalis. Dem als Flüchtling anerkannten Fremden erwächst aus der Anerkennung das Recht zum zeitlich unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die im Abs. 2 aufgezählten Tatbestände für das Erlöschen der Aufenthaltsberechtigung eines Flüchtlings entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und entsprechen zum Großteil der geltenden Rechtslage.

Zum § 10:

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß überall dort, wo dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen enthält, für Asylwerber und anerkannte Flüchtlinge die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes anzuwenden sind.

Zum § 11:

Abs. 1 sieht die Errichtung einer eigenen Asylbehörde erster Instanz vor. Das Bundesasylamt ist im organisatorischen und funktionellen Sinn Bundesbehörde, als solche gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG einzurichten und untersteht direkt dem Bundesminister für Inneres. Der ursprüngliche Gedanke, die Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz in erster Instanz den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zu übertragen, mußte nach

Fühlungnahme mit den Ländern fallen gelassen werden, weil sie dadurch offenkundig überfordert worden wären. Andererseits erscheint es aber notwendig, Flüchtlingsangelegenheiten aus der Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden herauszulösen, weil es sich dabei um Angelegenheiten handelt, bei denen neben dem Sicherheitsaspekt auch andere Gesichtspunkte, insbesondere soziale, humanitäre und allgemein politische von entscheidender Bedeutung sind.

Eine Verfassungsbestimmung ist deshalb erforderlich, weil der in diesem Bundesgesetz geregelte Bereich verfassungsrechtlich dem öffentlichen Sicherheitswesen zuzurechnen ist und gemäß § 15 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBL.Nr. 94/1945 i.d.F. BGBL.Nr. 142/1946, vom Bundesminister für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit), den Sicherheitsdirektionen sowie den Bezirksverwaltungsbehörden und im Rahmen des ihnen zugewiesenen sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches von den Bundespolizeibehörden zu vollziehen sind. Die Gewähr einer effizienten Durchführung des Asylverfahrens durch eine besonders spezialisierte Behörde ist wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzesvorhabens.

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in unmittelbarer Bundesverwaltung ist gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG zulässig, weshalb eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Nach Abs. 2 erstreckt sich die sachliche Zuständigkeit des Bundesasylamtes in erster Instanz sowohl auf die Erlassung von Bescheiden als auch auf die Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt.

Um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können, werden nach Abs. 3 Außenstellen errichtet. Um ein optimales Zusammenwirken zwischen dem vorliegendem Bundesgesetz und dem Bundesbetreuungsgesetz herzustellen, wird die jeweilige Außenstelle auch die notwendigen Verfügungen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Bundesbetreuung zu treffen haben.

Zum § 12:

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland unterstehen bei Vollziehung dieser Aufgabe im funktionellen Sinn dem Bundesminister für Inneres und haben das AVG gemäß § 24 anzuwenden.

Zu den §§ 13 - 20 und 23:

Die Bestimmungen über die Bundesasylkommission sind den Bestimmungen der §§ 43 bis 54 des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 - ZDG), BGBl.Nr. 679 i.d.F. BGBl.Nr. 598/1988, nachgebildet.

Zum § 21:

Wie bereits mehrmals bemerkt, erfordert eine Unterbindung der mißbräuchlichen Inanspruchnahme eines Asylantrages als Mittel zur Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung in Österreich eine rasche Entscheidung über Asylanträge. Dazu bedarf es einer Verkürzung der Frist, innerhalb der nach § 73 AVG jedenfalls zu entscheiden ist. Außerdem soll die Entscheidungspflicht nicht nur vom Asylwerber sondern auch vom Bundesasylamt geltend gemacht werden können und führt im Interesse einer möglichst raschen Entscheidung zur Devolvierung der Zuständigkeit an den Bundesminister für Inneres. Da dies als Beeinträchtigung der Bundesasylkommission als "oberste Instanz" im Sinne des Art. 133 Z. 4 B-VG angesehen werden kann, bedarf er dazu einer Verfassungsbestimmung.

Durch Abs. 3 soll dem Asylwerber in jenen Fällen, in denen das Bundesministerium für Inneres als Berufungsinstanz entscheidet, eine zusätzliche Verfahrensgarantie eingeräumt werden.

Zum § 22:

§ 22 trägt Art. 133 Z. 4 B-VG Rechnung.

Zum § 24:

Da das Bundesasylamt und die Bundesasylkommission in Art. II Abs. 2 EGVG nicht genannt sind, war die subsidiäre Anwendung des AVG ausdrücklich zu verankern.

Zum § 25:

Da die Außenstelle jedenfalls Bestandteil des Bundesasylamtes ist, können Asylanträge gemäß Abs. 1 auch an jeder Außenstelle eingebracht werden.

Abs. 2 sieht die schriftliche oder mündliche Antragsstellung vor. Eine schriftliche Antragstellung im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG liegt auch dann vor, wenn der Asylantrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht wird.

Gemäß § 8 Abs. 1 ist der Asylwerber, unbeschadet des § 7, bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn er den Antrag auf Asylgewährung innerhalb einer bestimmten, im § 8 Abs. 1 näher umschriebenen Frist stellt. Nach § 13 Abs. 2 AVG müssen Anbringen, die, wie im vorliegenden Fall, unbeschadet des § 7, für den Eintritt der Rechtsfolge der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung, an eine Frist gebunden sind, schriftlich eingebracht werden. Im vorliegenden Fall soll die Rechtsfolge der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung aber auch dann eintreten, wenn der Asylwerber den Antrag auf Asylgewährung in der vorgeschriebenen Frist nur mündlich (§ 13 Abs. 1 AVG) stellt.

Im Abs. 3 ist festgelegt, welche Angaben schon im Asylantrag enthalten sein sollen.

In Ergänzung zum § 13 a AVG wird der Behörde im Abs. 4 eine besondere Manuduktionspflicht auferlegt, die vor allem darin gelegen ist, daß die Behörde den Asylwerber zur Vervollständigung der zu Abs. 1 Z. 1 bis 3 erfolgten Angaben insbesondere zu befragen hat. Daraus ergibt sich auch, daß die Behörde einen Asylantrag, der die in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Angaben nicht oder nicht vollständig enthält, mangels Vorliegens eines Asylantrages, nicht zurückweisen darf.

Bezüglich der Beurteilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit verweist § 9 AVG, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, auf die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Rechts. Die Vorschriften des ABGB zeigen im wesentlichen, daß einer Person die Handlungsfähigkeit grundsätzlich mit der Volljährigkeit, also mit Vollendung des 19. Lebensjahres zukommt und Minderjährige unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen (§ 21 ABGB). Mündig Minderjährige sind nach § 151 Abs. 2 ABGB nur insoweit handlungsfähig, als sie über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb soweit verfügen und sich verpflichten können, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Der Grundsatz der Verknüpfung der Volljährigkeit mit der Handlungsfähigkeit wird somit nur in minderwichtigen Angelegenheiten durchbrochen.

Bezüglich der Handlungsfähigkeit mündiger Minderjähriger zur Stellung eines Asylantrages ist es daher zweckmäßig, die Frage zu klären, ob der Asylantrag auch von mündigen Minderjährigen selbstständig gestellt werden kann.

Da die Stellung eines Asylantrages lediglich verfahrensauslösende Funktion hat und die Rechtsfolge der Antragstellung, die in der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung besteht, den mündigen Minderjährigen in seiner rechtlichen Stellung nur begünstigt, ist sie als eine der im § 151 Abs. 2 ABGB genannten Angelegenheiten vergleichbare Befugnis zu qualifizieren. Demgemäß regelt Abs. 5 die Antragslegitimation für mündige Minderjährige. Diese wird aller-

dings nur dann zum Tragen kommen, wenn der gesetzliche Vertreter, aus welchen Gründen auch immer, keinen Asylantrag stellt. Kinder und unmündige Minderjährige können ausschließlich durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch den vom Bundesminister für Inneres aus einer vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erstellten Liste zu bestellenden Verfahrenskurator einen Asylantrag stellen.

Um das besondere Schutzbedürfnis für alle Minderjährigen (§ 21 ABGB) zu wahren, sieht Abs. 6 die Bestellung eines besonderen Verfahrenskurators für die Dauer des Asylverfahrens vor.

Bis zur Bestellung eines besonderen Verfahrenskurators wird für den Fall, daß ein Asylantrag nicht ohne diesen gestellt werden konnte, gemäß Abs. 7 das Vorliegen eines Asylantrages fingiert.

Zum § 26:

Aus Gründen der nationalen Sicherheit ist die Herstellung erkenntungsdienstlichen Materials (Abnahme von Fingerabdrücken und Aufnahme von Lichtbildern) sowohl bei undokumentierten als auch bei dokumentierten Asylwerbern dringend erforderlich. Bei Undokumentierten wird die Grundlage zur Identitätsfeststellung erst durch erkenntungsdienstliche Maßnahmen geschaffen. Bei dokumentierten Asylwerbern wird die Nämlichkeit anhand der vorgewiesenen Dokumente festgestellt. Kommen jedoch während des Asylverfahrens neue, die Identität des Asylwerbers betreffende Umstände hervor, so ist eine nachvollziehende Kontrolle über die wahre Identität des Asylwerbers nur anhand des erkenntungsdienstlichen Materials sichergestellt. Die Schaffung verschiedener Identitäten kann somit nur durch erkenntungsdienstliche Maßnahmen verhindert werden. Hieraus ergibt sich, daß diese Bestimmung nicht im Widerspruch mit Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, wonach der nationale Gesetzgeber einen Eingriff in das gemäß Art. 8 Abs. 1 gewährleistete Recht auf Achtung des Privat-

und Familienlebens unter anderem dann vorsehen kann, wenn dies für die nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung sowie zur Verhinderung von strafbaren Handlungen notwendig ist.

Zum § 27:

Die Erstvernehmung nach Abs. 1 ist unverzüglich, d.h. bei mündlich eingebrachten Asylanträgen anlässlich der Stellung des Antrages, ansonsten ohne unnötigen Aufschub durchzuführen.

Wenn sich der Asylwerber im Ausland aufhält und den Asylantrag entweder beim Bundesasylamt oder bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde eingebracht hat, so sind gemäß Abs. 2 die erkennungsdienstlichen Maßnahmen und die Erstvernehmung von der österreichischen Vertretungsbehörde zu treffen.

Durch Abs. 3 wird der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens besonders hervorgehoben, womit klargestellt wird, daß der Behörde bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts eine besondere Verantwortung zukommt. Diese wird vor allem dort zum Tragen kommen, wo sich die Fluchtgründe aus den Angaben des Asylwerbers nicht unmittelbar ergeben, die Behörde jedoch begründet annehmen kann, daß Verfolgungsgründe vorliegen.

Nach Abs. 4 reicht die Glaubhaftmachung der Gefahr einer Verfolgung aus. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft somit dann, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft werden insbesondere solche Vorbringen sein, die in wesentlichen Punkten zuwenig substantiiert oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder maßgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

Der Bundesminister für Inneres darf gemäß Abs. 5 für Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens relevante Daten von Asylwerbern und zwar Name, Geburtsdatum, persönliche Kennzeichen, Staatsangehörigkeit, Heimatstaat bzw. Herkunftsstaat und Dokumente automa-

tionsunterstützt ermitteln, verarbeiten und an das Bundesasylamt, die Bundesasylkommission, die Sicherheitsbehörden, die Organe der Arbeitsmarktverwaltung, dem Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge sowie an die für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständigen ausländischen Behörden mit Ausnahme des Heimat- oder Herkunftsstaates übermitteln.

Um ein rasches Asylverfahren zu gewährleisten, ist der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Durchführung des Asylverfahrens unabdingbar erforderlich. Abs. 5 schafft daher eine klare Rechtsgrundlage für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von Asylwerbern. Die Datenübermittlung an die oben aufgezählten Rechtsträger ist im Hinblick auf die Einbindung dieser Rechtsträger in den Vollzug des Asylverfahrens notwendig. Eine Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden ist deshalb notwendig, um zu verhindern, daß von diesen Behörden im fremdenpolizeilichen Bereich Maßnahmen getroffen werden, die in das Asylrecht eingreifen. Eine Datenübermittlung an die Organe der Arbeitsmarktverwaltung ist deshalb notwendig, da die Asylwerber im Fall der Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft Inländern beschäftigungsrechtlich gleichzustellen sind und in diesem Fall die möglichst frühzeitige Datenübermittlung sinnvoll erscheint. Die Übermittlung an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich dient der Beschleunigung des Asylverfahrens und sichert die Möglichkeit für den Vertreter des Hochkommissärs, jederzeit mit Asylwerbern in Kontakt treten zu können. Die Ermächtigung zur Übermittlung an ausländische Asylbehörden ist deshalb erforderlich, da immer wieder Anfragen in Fällen gestellt werden, in denen der Asylwerber in mehreren Staaten Asylanträge gestellt hat. Hier ist es notwendig, die mehrfache parallele Durchführung von Asylverfahren dadurch zu vermeiden, daß auf möglichst einfachem Wege Klarheit darüber hergestellt wird, in welchem Staat ein Asylverfahren durchgeführt werden soll. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Verwaltungsvorschriften (z.B. § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl.Nr. 311 i.d.F. BGBl.Nr. 685/1988, § 14

Abs. 3 Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974 i.d.F. BGBl.Nr. 325/1990, § 7 Abs. 11 lit. l des Allgemeinen Hochschulstudienengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966 i.d.F. BGBl.Nr. 369/1990), deren Vollzug die Heranziehung dieser Daten zwingend erfordert. Die Zulässigkeit der Übermittlung dieser Daten im Wege der Amtshilfe ergibt sich aus diesen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 i.d.F. BGBl.Nr. 605/1987. Da im Abs. 5 die Datenarten und die Empfänger gemäß § 32 Abs. 2 Z. 1 DSG nicht ausdrücklich genannt sind, unterliegt die Übermittlung dieser Daten in das Ausland der Genehmigungspflicht durch die Datenschutzkommission.

Unter dem Begriff "persönliche Kennzeichen" sind Angaben über z.B. die Augenfarbe, die Haarfarbe, die Gesichtsform, besondere körperliche Kennzeichen sowie die Fingerabdrücke zu verstehen.

Zum § 28:

In Abs. 1 wird - abweichend von § 57 Abs. 1 AVG - eine besondere Form des Mandatsverfahrens normiert, das ein reduziertes Ermittlungsverfahren (Erstvernehmung) vorsieht (§ 27 Abs. 1). Dieses ist im Sinne der Gesamtreform des Asylrechts deshalb notwendig, um in klaren Entscheidungssituationen das Asylverfahren rasch abschließen zu können.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung beträgt nach Abs. 2 die Frist für die Erhebung der Vorstellung, abweichend von § 57 Abs. 2 AVG, zwei Tage.

Abs. 3 zählt die Kriterien auf, wonach ein Asylantrag in Verbindung mit den Ergebnissen der Erstvernehmung offensichtlich unbegründet ist. Liegt ein solcher Fall vor, so ist der Asylantrag abzuweisen. Die Z. 1 ergibt sich aus § 1, der in Übereinstimmung mit Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, als Voraussetzung für die Flüchtlingseigenschaft den Nachweis festlegt, in seinem Heimat- bzw. Aufenthaltsort verfolgt zu werden. Dazu ist aber die Feststellung der Nationalität bzw. des bisherigen Aufenthaltsor-

tes des Asylwerbers und damit auch seine Identität eine essentielle Voraussetzung.

Abs. 4 nennt die Gründe, bei deren Vorliegen ein Asylantrag als offensichtlich begründet anzusehen ist. Liegt einer dieser Gründe vor, so ist dem Asylantrag stattzugeben.

Zum § 29:

Durch Abs. 1 soll die Wahrung des Parteienghört sowie der Grundsatz des fair-trial sichergestellt werden. Diese Bestimmung weicht insofern von § 39 a AVG ab, als über eine Regelung des Verkehrs zwischen Partei und Behörde hinausgehend, der gesamte Inhalt einer mündlichen Verhandlung von amtswegen übersetzt wird.

Zu dem von der Behörde beigegebenen Dolmetscher hat der Asylwerber gemäß Abs. 2 das Recht, einen Dolmetscher seines Vertrauens auf eigene Kosten beizuziehen.

Diese Regeln gelten sowohl für die Erstvernehmung (§ 27 Abs. 1) als auch für eine mündliche Verhandlung, die jedenfalls zur Wahrung des Parteienghört dann durchzuführen ist, wenn der Asylantrag weder offensichtlich begründet noch offensichtlich unbegründet ist.

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß Asylwerber häufig der deutschen Sprache nicht mächtig sind und ermöglicht es ihnen daher schriftliche Anbringen insbesondere auch Vorstellungen (§ 28 Abs. 2) oder Berufungen (§ 31 Abs. 1) in einer anderen Sprache zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für den Asylantrag. Da dies im Widerspruch zu Art. 8 Abs. 1 B-VG ist, bedarf es dazu einer Verfassungsbestimmung. Eine solche Ausnahme auch für mündliche Anbringen vorzusehen, ist aus technischen Gründen nicht möglich, weil nicht anzunehmen ist, daß das betreffende österreichische Organ die für die zur Kenntnisnahme des Anbringens erforderliche Sprachkenntnis in allen Fällen besitzt. Klargestellt

- 40 -

wird, daß Fristen auch dann gewahrt sind, wenn fremdsprachige Anbringen innerhalb offener Frist eingebracht werden.

Zum § 30:

Aus Gründen der Verfahrensökonomie sieht Abs. 1 in Z. 1 bis 4 Sachverhalte vor, wonach ein Asylverfahren in jedem Stand des Verfahrens von amtswegen einzustellen ist. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, aus denen hervorgeht, daß der Asylwerber in objektiver oder subjektiver Hinsicht sein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens offenbar verloren hat.

Die Einstellung des Verfahrens hat ex lege seine Beendigung zur Folge.

Abs. 2 regelt, abweichend von § 13 a AVG, wiederum eine besondere Manuduktionspflicht. Die Belehrung über die Rechtsfolgen der Handlungen oder Unterlassungen nach Abs. 1, Z. 2 erster Fall, Z. 3 und Z. 4 hat unabhängig von der Form des Asylantrages schriftlich mit Zustellnachweis zu erfolgen.

In den Fällen des Abs. 1 Z. 3 und 4 ist gemäß Abs. 3 in sinngemäßer Anwendung des § 71 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Wurde das Verfahren in der Zwischenzeit eingestellt, so ist im Falle einer Stattgebung des Wiedereinsetzungsantrages das Asylverfahren fortzusetzen.

Zum § 31:

Abweichend zu § 66 Abs. 2 AVG hat die Bundesasylkommission gemäß Abs. 1 in jedem Fall in der Sache selbst zu entscheiden. Eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Verweisung der Angelegenheiten zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz ist demnach aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen.

Abs. 2 normiert für den Fall der offenkundigen Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens ausnahmsweise eine Wiederholung des Ermittlungsverfahrens durch die Bundesasylkommission. In Fällen, wo die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens nicht offenkundig ist, hat die Bundesasylkommission ihrer Entscheidung das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erster Instanz zugrunde zu legen.

Der in Abs. 2 verwendete Begriff der offenkundigen Mangelhaftigkeit entstammt der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs. Danach liegt eine offenkundige Mangelhaftigkeit des Verfahrens dann vor, wenn durch eine qualifizierte Verletzung von Verfahrensvorschriften in die Grundrechtssphäre eingegriffen wird. Eine solche nimmt der Verfassungsgerichtshof zum Beispiel dann an, wenn ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren überhaupt unterbleibt oder die Behörde in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterläßt, weiters dann, wenn sie vom Akteninhalt leichtfertig abgeht und den festgestellten Sachverhalt völlig außer Acht läßt oder wenn jegliche Begründung fehlt (vgl. z.B. VfSlg 8854/1980, VfSlg 9005/1981, VfSlg 9206/1981, VfSlg 9293/1981 u.v.a.).

Zum § 32:

Abs. 1 normiert die Möglichkeit des Asylwerbers, sich an den Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu wenden. Daraus resultiert die Verpflichtung der am Verfahren beteiligten Behörden, dem Asylwerber dazu jederzeit Gelegenheit zu geben.

Abs. 2 regelt die Stellung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Verfahren. Er ist Beteiligter im Sinne des § 8 AVG, wobei ihm allerdings partiell Parteienrechte, wie z.B. die volle Akteneinsicht, das Recht auf Auskunft sowie das Recht, bei Vernehmungen vertreten zu sein, eingeräumt werden.

Zum § 33:

Abweichend von dem im § 74 Abs. 1 AVG verankerten Prinzip der Selbsttragung der Kosten, sieht diese Bestimmung aus humanitären Gründen eine generelle Kostenbefreiung vor.

Zu den §§ 34 und 35:

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Übergangsvorschriften sowie Vorschriften betreffend das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes.